

Ministerial-Bekanntmachungen.

[9] I. In Ausführung der Ziffer 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes — Seite 721 fg. des Reichsgesetz-Blattes — wird hiermit bestimmt, daß die in Ziffer 1 bis 4 und 6 dieser Bekanntmachung den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Einrichtungen von den Großherzoglichen Bezirksdirektoren und von denjenigen Gemeindevorständen, welche als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 57 des Gesetzes bezeichnet werden — vergleiche die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Dezember 1899, Nr. 153, Seite 619 des Regierungs-Blattes — je für den Umfang ihrer Verwaltungs- bzw. Gemeinde- Bezirke wahrzunehmen sind.

Formulare zu Versicherungsfreikarten können vom Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt bezogen werden.

Weimar, den 10. Januar 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

H. L. v. Wurmb.

[10] II. Im Einbeneden mit den Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen wird auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 (§ 98 der Protokolle) und unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. April 1898 (Regierungs-Blatt S. 45 fl.) Folgendes verordnet:

§ 1.

An der Universität Jena tritt von jetzt ab neben der bereits bestehenden Kommission für die Vorprüfung, eine solche für die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in das Leben.